

2529 092

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 267/66

URTEIL

Verkündet am

31. Januar 1968
Broeske,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Herbert B [REDACTED],

R [REDACTED]-F [REDACTED], G [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der
Finanzen, München, Odeonsplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 24. Januar 1968 unter Mitwirkung der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Loewenheim, Dr. Graf, von der Mühlen und Prof. Dr. Bökelmann

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 16. November 1965 aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszugs ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der in Reichenberg/Sudetenland wohnhaft gewesene Kläger, der nicht einer aus rassischen Gründen vom Nationalsozialismus verfolgten Personengruppe angehörte, unterhielt persönliche Beziehungen zu einer Frau L [REDACTED], die zu den aus rassischen Gründen verfolgten Personen zählte. Nach der Angliederung des Sudetenlandes an das Deutsche Reich begab er sich mit Frau L [REDACTED] in die Schweiz. Von dort ging er nach England. Nach dem Zweiten

- 3 -

Weltkrieg nahm er seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik.

Der Kläger begehrt Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen und behauptet: Er habe fliehen müssen, weil er den Nationalsozialismus abgelehnt habe und mit Frau L. verlobt gewesen sei. Auch sei er aus Furcht vor Verfolgung, weil er Frau L. ins Ausland gebracht hatte, nicht zurückgekehrt.

Das beklagte Land hat den Antrag abgelehnt. Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben. Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Antrag weiter. Das beklagte Land hat sich nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Es könne unterstellt werden, daß der Kläger ein Gegner des Nationalsozialismus gewesen sei. Dies reiche jedoch nicht aus, um den Entschädigungsanspruch zu begründen. Vielmehr müsse hinzukommen, daß er nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen sei. Dies sei nicht der Fall gewesen. Vielmehr habe er mit Frau L. R. verlassen, um diese in Sicherheit zu bringen. Maßnahmen, die ihn selbst zum Verlassen R. veranlaßt hätten, seien nicht gegen ihn ergriffen worden, insbesondere fehle ein Nachweis dafür, daß für den Fall der Fortsetzung seiner Beziehungen zu Frau L. Gewaltmaßnahmen ge-



gen ihn bevorgestanden hätten. Daß er nach seiner Fluchthilfe nicht mehr nach Deutschland hätte zurückkehren können, stelle keine Verfolgungsmaßnahme dar.

Die Angriffe der Revision, die eine Verkennung des Begriffs der Verfolgungsmaßnahme rügt, greifen durch.

Gemäß § 64 BEG hat der Kläger Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen, wenn er als Vertriebener infolge einer im Vertreibungsgebiet begonnenen Verfolgungsmaßnahme in seinem beruflichen Fortkommen benachteiligt worden ist. Geht die Auswanderung auf Verfolgungsmaßnahmen zurück, so erfüllt der Kläger die Voraussetzungen des Verfolgten (§ 1 BEG) und gegebenenfalls auch die des Vertriebenen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 Bundesvertriebenengesetz). Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob der Kläger einer Verfolgten nahestand (§ 1 Abs. 2 Ziff. 3 BEG). Sollte er wegen seiner Beziehungen zu der rassisch verfolgten Frau L. oder auch nur wegen der ihr geleisteten Fluchthilfe verfolgt worden sein, so wäre er Verfolgter aus Gründen der Rasse (Senatsurteil RzW 1965, 164 Nr. 10).

Zu Recht geht das Berufungsgericht davon aus, daß eine Gegnerschaft des Klägers gegen den Nationalsozialismus und seine Beziehungen zu Frau L. für sich allein nicht ausreichen, eine nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahme anzunehmen. Zu Unrecht hat das Berufungsgericht jedoch keine Verfolgung darin gesehen, daß der Kläger möglicherweise aus Furcht vor Verfolgung nicht in seine Heimat zurückkehrte. Wie der Senat in ständiger Rechtsprechung gesagt hat (Senatsurteil RzW 1965, 454 Nr. 9 mit weiteren Nachweisen),

kommt es für die Frage, ob ein Verfolgter infolge einer im Vertreibungsgebiet begonnenen Verfolgung im beruflichen Fortkommen geschädigt worden ist, darauf an, wo sich der Mittel- und Schwerpunkt seiner beruflichen Tätigkeit befand. Daß dies im Falle des Klägers R. [REDACTED] [REDACTED] Sudetenland war, läßt sich nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht bezweifeln. Ist der Verfolgte aus Furcht vor Verfolgung nicht zurückgekehrt, so hat er erst mit diesem Entschluß seinen bisherigen Wohnsitz aufgegeben (Senatsurteil RzW 1964, 322 Nr. 37). Hierin ist dann die endgültige Auswanderung, die den Verlust der beruflichen Existenz zur Folge hatte, zu sehen.

Das Berufungsgericht wird deshalb zu prüfen haben, ob der Kläger aus Furcht vor Verfolgung sich entschloß, von einer Rückkehr abzusehen. Dabei genügt es, daß der Verfolgte sich einer nicht allzu fernliegenden Gefahr einer Verfolgung entzogen hat. Nicht erforderlich ist, daß eine Verfolgungsmaßnahme bereits eingeleitet war. Eine Verfolgungsmaßnahme droht vielmehr schon, wenn sie nach den gegebenen Verhältnissen jederzeit eintreten und der Verfolgte von seinem Standpunkt aus mit Recht solche Maßnahmen befürchten konnte (Senatsurteil RzW 1963, 374 Nr. 24). Es kommt darauf an, ob die Befürchtung in bestimmten Verhältnissen oder Vorgängen bei verständiger Überlegung eine vernünftige Grundlage fand (Senatsurteil vom 29. September 1967, IV ZR 128/66, zur Veröffentlichung bestimmt). Diese Überlegungen könnten um so näher liegen, als nach den allgemeinen historischen Erkenntnissen seit dem Inkrafttreten der sogenannten Nürnberger Gesetze nicht nur die Eheschließung zwischen sogenannten

Ariern und Angehörigen sogenannter minderer Rassen verboten war, sondern auch der Geschlechtsverkehr. Nicht nur das Eheverbot stellt deshalb eine Gewaltmaßnahme dar (Senatsurteil RzW 1965, 122 Nr. 19), sondern auch eine Verfolgung wegen einer verpönten Beziehung zu einer Angehörigen einer sogenannten minderen Rasse (Senatsurteil LM Nr. 1 zu § 6 BEG 1956).

Die Entscheidung über die gerichtlichen Kosten und Auslagen folgt aus § 225 BEG.

Wüstenberg

Dr. Loewenheim

Dr. Graf

von der Mühlen

Bökelmann